



**mouvement
écologique**

08. April 2021

Google: Reaktion des Mouvement Ecologique auf das Urteil des Verwaltungsgerichtes:

Luxemburg braucht ein reelles Informationsgesetz sowie Reformen im Umweltrecht

Am 6. April 2021 entschied das Verwaltungsgericht in zweiter Instanz, dem Antrag des Mouvement Ecologique auf Veröffentlichung des „Memorandum of Understanding“ (MoU) zwischen Staat und Google nicht statt zu geben.

Dieses Urteil stellt einen Rückschlag für das Engagement im Umweltbereich dar. Doch es wäre nicht angebracht, es auf dem Urteil beruhen zu lassen.

1. Das heutige Informationsverhinderungsgesetz zu einem realen Gesetz betreffend das Recht auf Information umgestalten!

Zur Erinnerung: In Luxemburg wurde während Jahren davon gesprochen, ein „Recht auf Zugang zu **Informationen**“ gesetzlich zu verankern. Dies erfolgte aber nicht: verabschiedet wurde ein Gesetz, dass einen „transparenten Staat“ und die Veröffentlichung von **Dokumenten** regeln soll.

Im Klartext: es müssen nicht **Informationen**, sondern lediglich **Dokumente** veröffentlicht werden.

Aber immerhin: mit dem MoU lag ein Dokument vor, so dass die Anfrage zumindest aus dieser Perspektive heraus zulässig war.

Kommt jedoch als weitere Einschränkung hinzu: diese Dokumente müssen auch nur dann veröffentlicht werden, wenn sie **administrativer** Natur sind. Eine Formulierung, die ein weites Feld von möglichen Interpretationen zulässt.

Auch beim Votum des Gesetzesprojektes in der Abgeordnetenkammer wurde klar, dass nicht zufriedenstellend geregelt ist, was nun unter einem „document administratif“ zu verstehen sei und was nicht. Trotzdem wurde der Gesetzestext verabschiedet.... was aber so manche Redner in der Abgeordnetenkammer veranlasste, anzuführen, man müsse eng verfolgen, wie praxistauglich das Gesetz in der Umsetzung sei... Was aber feststeht: wer aufgrund der heutigen Gesetzeslage lediglich eine „Information“ nachfragt, für welche es kein spezifisches Dokument gibt, das zudem als „administrativ“ anzusehen ist, der darf nicht auf eine Antwort gemäß Gesetz hoffen. Ob dies nun sinnvoll ist oder nicht, einem transparenten Staat im Verständnis der Bürger*innen entspricht oder nicht. Die Gerichte werden somit immer wieder entscheiden müssen, was als „administratives“ Dokument anzusehen ist oder nicht.

Auch der Staatsrat führte bei seinem damaligen Gutachten zum Gesetzesprojekt vom 28.2.2017 Folgendes an: « *L'application pratique du champ d'application pourrait être source de difficultés, car il n'existe pas, en droit luxembourgeois, de définition constitutionnelle ou même légale de ce qui relève de la sphère de l'activité administrative, les auteurs évoquant l'existence, à côté d'une majorité de cas clairs, d'une « zone grise qui soulève bien des hésitations et fluctuations jurisprudentielles* ».

Auch die Richter verweisen in ihrem Urteil auf diese ungeklärte Frage: „*Tel que les premiers juges l'ont correctement dégagé, la loi du 14 septembre 2018 ne fournit pas non plus de définition de « l'exercice d'une activité administrative »* ».

Und gerade dies war in Sachen MoU der Stolperstein aus Sicht des Mouvement Ecologique, denn die Richter entschieden, dass es sich beim MoU nicht um ein derartiges „document administratif“ handeln würde.

Fazit:

Die Situation, dass Luxemburger Recht derzeit lediglich die Herausgabe eines „document administratif“ erfordert, ist nicht mehr zeitgemäß. Luxemburg braucht einen reellen Zugang zu Informationen, so wie es ihn auch im Ausland gibt. In Deutschland gibt es sogar Bundesländer die über ein Informationsfreiheitsgesetz verfügen, Amerika verfügt über ein „freedom of information act“!

Und es kann und darf auch nicht länger sein, dass der zentralste Aspekt dieses Gesetzes – nämlich die konkrete Definition jener Dokumente, die veröffentlicht werden müssen oder nicht, den Gerichten überlassen bleiben und dies immer wieder vor Gericht ausgehandelt werden muss. Zur Erinnerung: Die „*Commission d'accès aux documents*“, an die sich der Mouvement Ecologique in dieser Frage gewandt hatte, hatte das Gesetz durchaus in dem Sinne interpretiert, dass das MoU veröffentlicht werden könne! Allein dieser Umstand zeigt die unzufriedenstellende Situation auf.

Kommt hinzu: Falls es sich bei einer Anfrage um ein administratives Dokument handeln würde – gibt es im Gesetz darüber hinaus eine Vielzahl an Ausnahmegenehmigungen, die diese Veröffentlichung dann doch verhindern. Und auch diese Ausnahmeregelungen sind dann erneut sehr unzureichend definiert, so dass auch hier wieder die Gerichte gefragt sind, von Fall zu Fall zu entscheiden, wie das Gesetz zu interpretieren ist...

Der Mouvement Ecologique fordert die jetzige Regierung umgehend auf, das heutige absolut unzulängliche Gesetz dringend zu reformieren und zu einem reellen Informationsgesetz nach den Vorbildern im Ausland zu entwickeln, so wie dies im 21.Jahrhundert eine Selbstverständlichkeit sein müsste. So wie dies auch das Recht von aufgeklärten Bürger*innen sein sollte, und nicht der Willkür eines Obrigkeitsstaates obliegt.

2. Wirtschaftsprospektion keine „mission de service public“!? Rückschritt in Zeiten vor dem Rio-Prozess zur nachhaltigen Entwicklung?

Schwer nachvollziehbar sind die Erklärungen, warum das MoU nicht als administratives Dokument anzusehen sei.

Der Argumentation der Richter zufolge, bestünde kein ausreichender Zusammenhang zwischen dem MoU und einer „*mission de service public*“. Nur wenn das Dokument im Rahmen einer „*mission de service public*“ erstellt worden wäre, handele es sich um ein administratives Dokument.

Der MoU wäre eher als « *accord cadre* » zu werten und zudem um einen « *accord-cadre de nature essentiellement économique, commerciale et financière* » ... und entsprechend bestünde eine « *absence de lien suffisant vérifié avec la mission de service public des autorités étatiques et communales visées en l'occurrence* ».

Erst wenn die spezifischen Genehmigungen angefragt werden würden (im Bereich Bebauung und Umwelt z.B.), würde die Rolle von Staat und Gemeinden sich ändern (Zitat): „*changeront le casque de prospecteur économique, préalable à la mission de service public proprement dite, en celui d'administrateur et partant d'organe exerçant une activité administrative débitrice de service public* ».

Bei allem Respekt für die hohe Gerichtbarkeit: diese Argumentation erscheint dem Mouvement Ecologique zumindest fragwürdig!

Das Verwaltungsgericht interpretiert die heutige Gesetzeslage so, als wären Gemeinden und Staat in einem gewissen Sinne „gespaltene Persönlichkeiten“. Bis zu einem gewissen Zeitpunkt hätten sie lediglich eine ökonomische, kommerzielle und finanzielle Verantwortung und später käme die „*mission de service public*“ hinzu!? Stellt die wirtschaftliche Entwicklung eines Landes keine „*mission de service public*“ dar? Müssen auch Umweltbelange heutzutage - im Rahmen einer nachhaltigen Politik - noch immer nicht in eine ökonomische, kommerzielle und finanzielle Prospektion integriert werden?

Mit Verlaub: derartige Überlegungen führen in Zeiten von vor dem Rio-Prozess zurück, als die Politikbereiche noch losgelöst voneinander angegangen wurden.

Ist die parallele Berücksichtigung ökonomischer, sozialer und ökologischer Perspektiven – trotz Nationalem Plan für eine nachhaltige Entwicklung – noch inexistent im Luxemburger Recht? Muss der Gesetzgeber hier nachbessern?

Diese Kernaussage im Urteil des Verwaltungsgerichtes gewinnt noch an Bedeutung, wenn man weiß, wie das Innenministeriums auf die Argumente des Mouvement Ecologique bei der Umklassierung der Grünzone in eine „*zone spéciale*“ für ein Datacenter argumentiert hat.

Neben der baurechtlichen Argumentation hatte der Mouvement Ecologique in der öffentlichen Prozedur auch Umweltbelange angeführt, die er geltend machte. Das sei nicht seine Zuständigkeit, es läge beim Umweltministerium darüber zu entscheiden, so die Antwort der Innenministerin.

Dabei ist eindeutig geregelt, dass im Rahmen seiner Kompetenz des Gesetzes vom 19. Juli 2004 betreffend die kommunale Planung und Stadtentwicklung, das Innenministerium bei Genehmigungsprozeduren ALLE Belange berücksichtigen muss, entsprechend auch Umweltbelange.

Es gibt demnach hier ein grundsätzliches Problem, das durch das Google-Dossier noch augenscheinlicher wurde: weder in politischen Entscheidungsprozessen noch in der Rechtsprechung hat das Nachhaltigkeitsprinzip sich durchgesetzt.

Es gilt somit Entscheidungsprozeduren und Gesetzestexte zu durchforsten, damit von vorne herein ALLE Belange Berücksichtigung finden und eine Abwägung verschiedener Interessen erfolgt!

3. Umweltrecht gehört dringend reformiert!

Das Ganze wird dann noch durch folgenden Umstand komplexer: es ist ein Fakt, dass es die Umweltgesetzgebung nicht erlaubt, grundsätzliche Entscheidungen über die Zulässigkeit eines Betriebes (an einem Standort) zu treffen, wenn bereits im Vorfeld vollendete Tatsachen geschaffen wurden. Und genau dies hat auch zur Polemik u.a. in Sachen Knauf und Fage geführt. Dossiers, die für alle Akteure äußerst unzufriedenstellend verlaufen sind. Hätten die betroffenen Firmen ihre Anträge nicht zurückgezogen, hätten sie aller Voraussicht - nach trotz aller umweltrelevanter Bedenken - eine Genehmigung erhalten *müssen*.

Fakt ist, dass es in der Luxemburger Umweltgesetzgebung eine sehr große Schwachstelle gibt: vereinfacht gesagt regelt diese, dass ein Betrieb immer dann zugelassen werden muss, wenn er die „*meilleure technologie disponible*“ anwendet.

Er muss auch dann zugelassen werden, wenn z.B. durch seine zusätzlichen Emissionen die Gesamtbelastung in einer Region Gesundheits- oder Umweltgrenzwerte insgesamt überschritten werden würden (da es noch andere Emittenten vor Ort gibt). Oder aber wenn, wie im Fall von Google, befürchtet wird, der Wasserverbrauch derart hoch ist, dass er die Grenzen der Verfügbarkeit dieses doch begrenzten Gutes sprengen würde.

Dies bedeutet im Klartext im Dossier „Google“: Falls Google nachweisen kann, dass die bestmögliche Technologie eingesetzt wird, wäre die öffentliche Hand in der Pflicht, quasi sicherstellen, dass die notwendigen Wassermengen zur Verfügung gestellt werden - und sogar dann, wenn dies einen erheblichen Anteil des nationalen Wasserverbrauchs darstellen würde.

Die heutige Luxemburger Gesetzgebung stammt aus einer Zeit, da die Fragen der Ressourcenknappheit, der Begrenztheit der Lebensräume, der Grenzen von Gesamtbelastungen noch weniger zur Diskussion standen.

Diese Situation schadet nicht nur den Interessen von Natur und Umwelt sowie der Gesundheit, sondern auch dem Wirtschaftsstandort Luxemburg. Denn diese nicht zufriedenstellend geklärte Situation wird immer wieder zu neuen Spannungen und letztlich Gerichtsverfahren führen.

In Zeiten der Klima-, der Biodiversitätskrise, der Verknappung der Wasserreserven, die Auswirkungen der Luftbelastung auf die menschliche Gesundheit, erscheint es geboten, Allgemeinwohl vor Interessen einzelner Betriebe und ggf. vor eine bestimmte Form wirtschaftlicher Entwicklung zu stellen.

Der Wirtschaftsminister hat nunmehr angekündigt, es würden - in einer Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Ministerien - **Kriterien für die Wirtschaftsprospektion bzw. die Zulassung von Betrieben erstellt, die schon in einer frühen Verhandlungsphase zur Anwendung gelangen würden.**

Dies entspricht einer langjährigen Forderung des Mouvement Ecologique. Allerdings: solche Kriterien bedürfen auch einer **gesetzlichen oder reglementarischen Verankerung**, um eine

Nachvollziehbarkeit in nachfolgenden Verfahren zu gewährleisten.

Es darf zudem nicht sein, dass beim „neuen Verfahren“, quasi hinter verschlossenen Türen, Bedingungen mit Betrieben ausgehandelt werden und die danach stattfindenden legalen Prozeduren – mit Einbindung der Bürger*innen - in einem gewissen Sinne Makulatur sind, da sie nichts Grundsätzliches mehr verändern können.

Notwendig sind Transparenz und gesetzlich verankerte Kriterien, damit eine nachhaltige Wirtschaftspolitik auch auf die notwendige Akzeptanz trifft und unnötige Polemiken von vornherein vermieden werden!

In diesem Zusammenhang zeigt eine weitere Ausführung im Urteil zusätzlichen Reformbedarf auf: Die Verwaltungsrichter argumentieren, das MoU wäre 2017 unterschrieben worden. Es wäre heute gewusst, dass angesichts der technologischen Entwicklung die 2017 angegebenen Werte zum Wasserverbrauch nach unten revidiert hätten werden können und noch weiter reduziert werden könnten.

Diese Information, die in den „plaidoiries“ vor Gericht vorgetragen wurde, ist nach außen nicht bekannt und schwer nachvollziehbar. Denn: der Staat muss doch regeln, dass der Wasserverbrauch nicht die Grenzen der Verfügbarkeit sprengt. Das hätte nach Ansicht des Mouvement Ecologique auch bereits 2017 sichergestellt werden müssen. Wenn nun dieser Wert unterschritten werden könnte, umso besser! Aber: dies darf nicht bedeuten, dass 2017 ein unzulässig hoher Wert zugestanden worden wäre. Es darf doch nicht der Entwicklung des Standes der Technik überlassen werden!

Es muss sichergestellt sein, dass nicht mehr Wasser benötigt wird, als verfügbar ist. Der Verweis des Verwaltungsgerichtes, diese Frage würde in weiteren Verfahren geklärt, u.a. im Kommodo-Verfahren, ist - wie in diesem Kapitel angeführt - in dieser Form zu hinterfragen. Denn: dann sind in der Regel alle Würfel gefallen und eine solch grundsätzliche Frage kann nicht mehr im Interesse der Allgemeinheit geregelt werden.

Schlussfolgerungen

Die große Angst des Staates im Gerichtsverfahren dürfte sonder Zweifel gewesen sein, dass - hätte der Mouvement Ecologique Recht bekommen – der Staat in Zukunft die wirtschaftliche Prospektion auch in anderen Fällen sozusagen auf der „*place publique*“ austragen müsse.

Der Mouvement Ecologique versteht durchaus, dass Verhandlungen über Firmen-Niederlassungen auch eine gewisse Zeit benötigen, in denen nicht jede Aussage in der Öffentlichkeit kommentiert wird.

Aber: derzeit wird die „Balance“ zwischen einer informellen Prospektion und einer Transparenz, eines Rechtes der Bürger*innen auf Information und auf Wahrung der begrenzten Ressourcen nicht sichergestellt!

Wenn diese Regierung in Sachen Demokratie sowie Umweltpolitik nicht jedwede Glaubwürdigkeit verlieren möchte, so sollte sie umgehend die genannten Reformen durchführen.